

BGer 5A 71/2012 vom 10. Mai 2012

Bundesgericht, 2012-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_71_2012

FR: TF 5A 71/2012 du 10 mai 2012

IT: TF 5A 71/2012 del 10 maggio 2012

Regeste

Persönlichkeitsverletzung | Personenrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist binnen Frist (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 45 Abs. 1 BGG) ein kantonal letztinstanzlicher, von einer Rechtsmittelinstanz erlassener Endentscheid (Art. 75, 90 BGG). Die Beschwerde betrifft eine persönlichkeitsrechtliche Angelegenheit und damit eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) nicht vermögensrechtlicher Natur (BGE 127 III 481 E. 1a S. 483; Urteil 5A_445/2010 vom 30. November 2010 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Mit der Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG gerügt werden. In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG; BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60). Der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Seine Feststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich (BGE 135 III 127 E. 1.5 S. 130 mit Hinweis) - ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen, muss in der Beschwerde substantiiert begründet werden (BGE 137 III 226 E. 4.2 S. 234; 137 II 353 E. 5.1 S. 356). Dabei ist zu beachten, dass bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG) gilt und demnach anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung willkürlich sein soll. Demzufolge genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten (BGE 133 II 249 E. 1.4.2 und 1.4.3 S. 254 f.). Auf solche rein appellatorische Kritik am Sachverhalt tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356 mit Hinweis).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bestreitet zunächst das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdegegners sowohl am Feststellungsbegehren wie auch an den Unterlassungsbegehren. Hinsichtlich des Feststellungsbegehrens führt er aus, die behaupteten Persönlichkeitsverletzungen stünden nicht in einem Massenmedium. Die E-Mails seien weder allgemein zugänglich noch könnten sie allgemein eingesehen werden.

Zudem seien sie an Personen versandt worden, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstünden. Ferner hätte der Beschwerdegegner eine E-Mail an dieselben Adressaten schreiben und die Behauptungen zurückweisen können, was er wohl auch getan habe. Damit sei seinem Beseitigungsinteresse Genüge getan. Hinsichtlich der Unterlassungsbegehren führt der Beschwerdeführer aus, er habe seit 15. Juli 2009 keine entsprechenden Äusserungen mehr gemacht. Eine Gefahr weiterer Persönlichkeitsverletzungen bestehe demnach nicht. Auf die Klage sei folglich nicht einzutreten.

E. 2.2

Das Obergericht hat hinsichtlich des Feststellungsinteresses auf die Ausführungen des Bezirksgerichts verwiesen. Das Bezirksgericht hat ausgeführt, die Äusserungen des Beschwerdeführers riefen bei den Empfängern einen für den Beschwerdegegner negativen Nachklang hervor und sie besäßen einen entsprechenden Erinnerungswert, der sich weiterhin auswirke. Sie hätten deshalb auch heute offenkundig einen störenden Charakter (Urteil des Bezirksgerichts S. 64, 73 f., 79 und implizit auch S. 89, 92, 101 f., 107, 118). Auf diese Erwägungen, die die Vorinstanz durch die Verweisung zu ihren eigenen gemacht hat, geht der Beschwerdeführer nicht ein. Stattdessen beschränkt er sich auf die Behauptung, seine damaligen Äusserungen hätten nicht dieselben Auswirkungen wie Publikationen in Massenmedien, insbesondere was die Zugänglichkeit angehe. Im Übrigen ergänzt er den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt, ohne eine rechtsgenügend begründete Sachverhaltsrüge zu erheben, wenn er geltend macht, die Empfänger der E-Mails unterstünden einem Amts- oder Berufsgeheimnis oder der Beschwerdegegner habe sich wohl per E-Mail gegenüber denselben Adressaten gegen die Vorwürfe verwahrt. Darauf ist nicht einzutreten. Das Interesse an den Unterlassungsbegehren bestreitet der Beschwerdeführer lediglich mit der appellatorischen Behauptung, seit dem 15. Juli 2009 keine entsprechenden Äusserungen mehr gemacht zu haben. Der Beschwerdeführer verweist in diesem Zusammenhang zwar auf S. 42 f. des bezirksgerichtlichen Urteils. Daraus kann er jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten, denn dort ist festgehalten, dass Gegenstand der Klage einzig die bis am 9. März 2009 verbreiteten Äusserungen bildeten, dass der Beschwerdeführer aber auch später E-Mails zu denselben Themen verschickt habe. Mit den einlässlichen Ausführungen des Bezirksgerichts zur Gefahr weiterer Verletzungen (insbesondere S. 64 ff.), auf die die Vorinstanz verweist, setzt er sich hingegen nicht auseinander. Das Bezirksgericht hat dargelegt, der Beschwerdeführer bezwecke, den Beschwerdegegner durch die Anschwärmungen zu einem sachlichen Gespräch zu zwingen bzw. irgendeine Zustimmung von ihm zu erhalten. Der Beschwerdeführer habe diese Ziele zugebenermassen noch nicht erreicht. Die Klage fasse er als Maulkorb auf. Es dürfe davon ausgegangen werden, dass er seine Äusserungen weiter verbreiten werde, zumal ihn die Klage davon nicht abgehalten habe. Zudem habe sich der Beschwerdeführer auch in einem Buch in herabsetzender Weise mit dem Beschwerdegegner befasst und er habe das einstweilige Verbot weiterer Äusserungen so zu deuten versucht, dass ihm entsprechende Aussagen dennoch weiterhin zumindest teilweise erlaubt seien. Auf all dies geht der Beschwerdeführer nicht ein.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht ausserdem geltend, die Vorinstanzen hätten nicht abgeklärt, ob seine Tatsachenbehauptungen wahr seien oder nicht, obwohl er entsprechende Dokumente ins Recht gelegt habe. Es müsse wie im deutschen Recht die Regel gelten, dass

der Kläger die Unwahrheit der Tatsachenbehauptungen des Beklagten beweisen müsse. Da die Unwahrheit nicht erstellt sei, müsse die Klage abgewiesen werden. Die Beweislastregel von Art. 8 ZGB sei verletzt worden. Insbesondere mit Blick auf die Vorwürfe strafbaren Verhaltens führt er aus, die Argumentation des Obergerichts treffe nicht zu, dass die Äusserung, eine Person hätte eine strafbare Handlung begangen, nur wahr sei, wenn diese Person für die betreffende strafbare Handlung rechtskräftig verurteilt worden sei. Wer behaupte, eine Person habe eine strafbare Handlung begangen, behaupte nicht, diese Person sei rechtskräftig verurteilt worden. Selbst wenn die Beweislast für die Wahrheit seiner Tatsachenbehauptungen bei ihm läge, hätte die Vorinstanz ihn zum Beweis zulassen müssen. Da sie dies nicht getan habe, sei sein Beweisführungsanspruch verletzt worden. Bundesrechtswidrig sei schliesslich das Vorgehen des Obergerichts, auf die Prüfung von privaten oder öffentlichen Interessen als Rechtfertigungsgründe zu verzichten, da die Äusserungen unwahr seien. Willkürlich sei der Schluss der Vorinstanz, es gehe dem Beschwerdeführer darum, den Beschwerdegegner anzuschwärzen. Ihm sei es vielmehr darum gegangen, Personen, die sich durch Beteiligung an den illegalen Handlungen des Beschwerdegegners eventuell selber strafbar gemacht hätten oder weiterhin machen könnten, auf diese Tatsache und Gefahr hinzuweisen. Dies liege im öffentlichen Interesse.

E. 3.2

Das Obergericht hat im Einklang mit dem Bezirksgericht die beanstandeten Äusserungen als Tatsachenbehauptungen bzw. gemischte Werturteile qualifiziert. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers haben sich das Bezirksgericht und das Obergericht, das wiederum weitgehend auf das bezirksgerichtliche Urteil verweist, zur Wahrheit der Aussagen geäussert und diese für unwahr befunden (z.B. S. 50 des obergerichtlichen Urteils mit Verweis auf S. 49 ff. des bezirksgerichtlichen Urteils). Zuweilen hat das Bezirksgericht auch als unerheblich erachtet, ob die Vorwürfe wahr seien, da jedenfalls die Art und Weise der Äusserungen des Beschwerdeführers persönlichkeitsverletzend seien (vgl. Urteil des Bezirksgerichts S. 100 f.). Während sich der Beschwerdeführer mit Letzterem gar nicht befasst, geht die Rüge der fehlerhaften Beweislastverteilung von vornherein an der Sache vorbei, soweit die Vorinstanzen einen bestimmten Sachverhalt als erwiesen erachtet haben (BGE 132 III 626 E. 3.4 S. 634). Soweit der Beschwerdeführer davon ausgeht, die Vorinstanzen hätten für die Bestimmung der Wahrheit seiner Vorwürfe strafbaren Verhaltens auf ein falsches Kriterium abgestellt (Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung), so geht er nicht auf die detaillierten Erwägungen des Bezirksgerichts ein, wonach bei Fehlen einer rechtskräftigen Verurteilung der sich Äussernde offenlegen müsse, dass es sich einzig um seinen persönlichen Verdacht handle, eine andere Person habe sich strafbar gemacht. Warum diesbezüglich an Äusserungen von Privatpersonen weniger strenge Anforderungen als bei Massenmedien zu stellen seien, wie der Beschwerdeführer meint, führt er nicht näher aus. Hinsichtlich des behaupteten Beweisführungsanspruchs legt der Beschwerdeführer nicht dar, dass er überhaupt entsprechende Anträge gestellt hat und er begründet auch nicht, inwiefern ein allfälliges Beweisergebnis die vorinstanzliche Würdigung hätte verändern können, nachdem das Bezirksgericht festgestellt hatte, der Beschwerdeführer selber behaupte nicht einmal, der Beschwerdegegner sei rechtskräftig verurteilt worden (vgl. Urteil des Bezirksgerichts S. 51 f.). Obschon das Bezirksgericht ausgeführt hat, unwahre Äusserungen seien grundsätzlich per se rechtswidrig (unter Hinweis auf BGE 126 III 209 E. 3a S. 213) und die Rechtfertigungsgründe des überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses müssten deshalb nicht geprüft werden, hat es dies der Vollständigkeit halber dennoch getan. Gegenüber den äusserst eingehenden

Erwägungen des Bezirksgerichts, auf die die Vorinstanz wiederum verweist, beschränkt sich der Beschwerdeführer einerseits auf die Rüge, der tatsächliche Schluss sei willkürlich, es gehe ihm darum, den Beschwerdegegner anzuschwärzen. Er legt allerdings nicht detailliert dar, inwiefern dieser Schluss willkürlich sein soll. Darauf ist nicht einzutreten. Andererseits behauptet der Beschwerdeführer ein öffentliches Interesse an der Warnung von Dritten, setzt sich aber nicht damit auseinander, dass das Bezirksgericht dem Beschwerdeführer abgesprochen hat, er beabsichtige die Wahrung von Interessen des allgemeinen Geschäfts- oder Rechtsverkehrs (Urteil des Bezirksgerichts S. 60). Vielmehr gehe es ihm - wie er sogar selber hervorhebe - darum, die ausgewählten Empfänger der E-Mails gegenüber dem Beschwerdegegner systematisch und kontinuierlich bösgläubig zu machen, d.h. den Beschwerdegegner als Person darzustellen, der man weder im rechtsgeschäftlichen Verkehr noch als Anwalt Vertrauen entgegenbringen dürfe (Urteil des Bezirksgerichts S. 47). Vor Bundesgericht beruft sich der Beschwerdeführer nicht mehr auf überwiegende private Interessen, die er mit seinem Vorgehen gewahrt haben will.

E. 3.3

Somit erweist sich die Beschwerde insgesamt als unzureichend begründet. Auf sie kann nicht eingetreten werden.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da keine Vernehmlassungen eingeholt worden sind, wird er jedoch nicht entschädigungspflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.